

17. Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser.

Die Bürgerschaft ermächtigt den Senat, das Gesetz vom 29. März 1895 unter Erstreckung der im § 4 vorgesehenen Frist bis zum 31. Dezember 1915 mit den in der Mitteilung des Senats vom 13. September d. J. (Verhdlg. S. 1110) angegebenen Änderungen neu bekannt zu machen.

Mitteilung des Senats

vom 24. September 1910.

1. Gewährung einer Pension an einen Oberarbeiter am Weserbahnhof.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Der am 1. August 1838 geborene Oberarbeiter am Weserbahnhof Georg Eichenfeld hat wegen Abnahme seiner Kräfte, die ihn dauernd außer Stand setze, seine bisherige Tätigkeit ferner auszuüben, bei den zuständigen Behörden beantragt, ihm unter Anerkennung seiner Erwerbsunfähigkeit vom 1. Oktober d. J. an den gesetzlichen Ruhe-lohn in Höhe von 200 M und die Invalidenrente, die nach Angabe der Polizeidirektion ca. 260 M betragen wird, zukommen zu lassen. Er hat ferner dargelegt, daß er von diesen Bezügen in Höhe von zusammen ca. 460 M mit seiner Frau seinen Lebensunterhalt nicht fristen könne, da sein einziges Vermögen aus einem kleinen Hause im Werte von 5000 M bestehe, das mit einer Hypothek von 200 Thlr. Gold belastet sei, auch Kinder oder Verwandte, die ihn oder seine Frau unterstützen könnten, nicht vorhanden seien, und hat daran die Bitte geknüpft, ihm staatsseitig noch eine angemessene Pension zu bewilligen.

Der Bittsteller ist am 12. Juni 1859, also vor 51 Jahren, als Arbeiter am Weserbahnhof eingetreten und seitdem dort tätig gewesen. Während etwa zehn Jahre, von ca. 1870—1880, stand er am Weserbahnhof im Dienst eines Privatunternehmers, der dort an Stelle des Staates das Löschen der Güter für eigene Rechnung besorgte. Als der Staat dann das Löschen der Güter wieder übernahm, trat Eichenfeld sofort von neuem als Arbeiter bei der Verwaltung des Weserbahnhofs ein. Zu Anfang des Jahres 1892, als man bei dem starken Anwachsen der Seeschiffahrt im Freibeck mit einer dauernden Abnahme des Verkehrs am Weserbahnhof rechnen zu müssen glaubte, wurde beschlossen, die durch den Tod des Aufsehers Busch freigewordene Stelle eines Bodenaufsehers am Weserbahnhof nicht wieder zu besetzen, sondern deren Geschäfte durch Eichenfeld als Oberarbeiter wahrnehmen zu lassen. Seit dem 1. Januar 1892 hat Eichenfeld die öffentliche Niederlage und die Freiböden in derselben Weise beaufsichtigt, wie dies vorher durch einen Aufseher geschehen ist. Er hat also fast 20 Jahre lang tatsächlich die Stelle eines Aufsehers am Weserbahnhof versehen und zwar, wie ihm von seinen Vorgesetzten bezeugt wird, mit ganz besonderer Pflichttreue und Umsicht. Es ist dabei hervorzuheben, daß die Aufseher des Weserbahnhofs jahrgeldsberechtigte Angestellte sind und daß der Verkehr am Weserbahnhof sich seit dem Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wieder beträchtlich gesteigert hat. Wäre der Bittsteller 1892 als Aufseher angestellt worden, so würde ihm ohne weiteres der gesetzliche Anspruch auf ein Jahr-

geld von 38 % von 1900 M = 722 M zustehen, während er als Oberarbeiter an Invalidenrente und Ruheohn insgesamt nur ca. 460 M beziehen wird.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich um einen Oberarbeiter handelt, der jahrzehntelang die Geschäfte eines jahrgeldsberechtigten Aufsehers versehen und außerdem eine mehr als fünfzigjährige Dienstzeit hinter sich hat, wird es sich rechtfertigen, den Bittsteller so zu stellen, als wenn er seit 1892 das Amt eines jahrgeldsberechtigten Aufsehers wahrgenommen hätte und ihm somit den Unterschied zwischen Ruheohn- und Rentenbezügen in Höhe von ca. 460 M und dem Jahrgeld von 722 M, das er bezogen haben würde, wenn er als Aufseher angestellt worden wäre, als Pension zuzubilligen. Der genaue Betrag der dem Eichenfeld zukommenden Invalidenrente kann nicht angegeben werden; die Festsetzung der Rente liegt der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck ob. Es kann sich bei der Festsetzung aber nur um eine geringfügige Abweichung von dem durch die Versicherungs-Abteilung der Polizeidirektion angegebenen Betrage handeln.

Die Deputation beantragt daher,

dem G. Eichenfeld für den Fall der Anerkennung seiner Erwerbsunfähigkeit den Unterschied zwischen dem Betrage seines Ruheohns sowie seiner Invalidenrente und dem Betrage von 722 M, höchstens aber 270 M, als jährliche Pension vom 1. Oktober d. J. an zu gewähren.

Bremen, den 21. September 1910.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

J. B.:

(gez.) **Marcus.**

(gez.) **Widdich.**

2. Nachtragsbudget zum Spezialbudget der Unterweserkorrektion, Budget der außerordentlichen Verwendungen.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Unterweserkorrektion den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Bauinspektion für die Unterweserkorrektion hat unter Hinweis darauf, daß das Wehr bei Hastedt — abgesehen von den für die Erzeugung der Elektrizität bestimmten Anlagen — in kurzer Frist dem Betrieb werde übergeben werden, bei der Deputation die Anstellung des für den Betrieb erforderlichen Beaufsichtigungs- und Bedienungspersonals, sowie die Aufstellung eines Spezialbudgets für den Betrieb des Wehrs, beides mit Beginn vom 1. Oktober d. J. beantragt.

I. Bezüglich des Personals für die Beaufsichtigung und Bedienung berichtet die Bauinspektion wie folgt:

„Es kommen in Betracht

- 1) ein Wehr- und Schleusenmeister,
- 2) ein Gehilfe für diesen,
- 3) drei Schleusenwärter.

Drei Schleusenwärter sind als die Mindestzahl an Kräften für die Bedienung der Schleusen anzusehen. Sie werden nicht ausreichend sein, solange der normale Betrieb bei Stau mittels der hydraulischen Bewegungsvorrichtungen noch nicht in Kraft getreten sein wird und sind bis dahin durch Hilfskräfte zu ergänzen. Ob später bei normalem Betriebe diese Mindestanzahl ausreichen wird, läßt sich mit Bestimmtheit nicht voraussagen. Die Beantragung weiterer ständiger Hilfskräfte muß vorbehalten bleiben, falls die Verhältnisse dies als erforderlich erweisen werden.

Als Wehr- und Schleusenmeister empfiehlt es sich nach Ansicht der Bauinspektion dringend, einen Mann mit technischer Bildung anzustellen. Ihm wird der Betrieb des Wehres und der Schleuse zu unterstellen, und die Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden unter seiner Leitung und Aufsicht auszuführen sein. Bei dem großen Umfang der Anlagen und mit Rücksicht auf die mannigfaltigen technischen Neuerungen, die bei ihnen zur Anwendung gelangt sind, ferner mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse bei Hochwasser und Eisgang, bei großen und kleinen Gefällen, denen durch richtige und überlegte Handhabung der Bewegungsvorrichtungen zu begegnen ist, wäre es nicht angezeigt, die leitende Stellung im Betriebe einem nur Schiffahrtskundigen zu übertragen, der die technischen Einrichtungen nicht mit voller Sachkenntnis zu handhaben vermag. Das Wehr wird automatisch betrieben werden und daher soll versucht werden, eine ständige Bedienung vorläufig zu ersparen. Doch ist in diesem Falle eine tägliche Kontrolle und Einstellung der Regulierungsvorrichtung unerlässlich und namentlich dafür ein Beamter mit technischer Vorbildung erforderlich. Ebenso ist es sehr erwünscht, daß die Schleuse mit ihren Bewegungsvorrichtungen fortwährend unter sachkundiger Aufsicht steht. Es empfiehlt sich daher, für die Beaufsichtigung und die Leitung des Betriebes der Wehr- und Schleusenanlage einen Bauaufseher als Wehr- und Schleusenmeister anzustellen. Der Wehr- und Schleusenmeistergehilfe (Oberschleusenwärter) und die drei Schleusenwärter können dem Arbeiterstande entnommen werden.

Für den Wehr- und Schleusenmeister ist das Gehalt des Bauaufsehers und Ruhegehaltsberechtigung, für den Gehilfen ein Gehalt von 1700—2000 M und Jahrgeldsberechtigung und für die Schleusenwärter ein Gehalt von 1300—1650 M mit Jahrgeldsberechtigung vorzusehen.

Für den Wehr- und Schleusenmeister und den Oberschleusenwärter sind Dienstwohnungen errichtet, für deren Benutzung die gesetzlichen Abzüge zu machen sind.“

Die Deputation erachtet die Vorschläge für sachgemäß und beantragt demgemäß zum 1. Oktober d. J. die Schaffung der nachstehenden Stellen

- 1) eines ruhegehaltsberechtigten Wehr- und Schleusenmeisters mit einem Gehalt von 2200—3900 M (5 Alterszulagen zu 340 M) und Dienstwohnung,
- 2) eines jahrgeldsberechtigten Oberschleusenwärters mit einem Gehalt von 1700—2000 M (5 Alterszulagen zu 60 M) und Dienstwohnung und
- 3) von drei jahrgeldsberechtigten Schleusenwärttern mit einem Gehalt von 1300—1650 M (5 Alterszulagen zu 70 M).

II. Wegen der Fonds, auf welchen die vorstehend ausgeworfenen Gehalte, wie die anderen Betriebsausgaben für das Wehr zu nehmen sind, bemerkt die Deputation, daß ihr durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neben der Ausführung auch die Unterhaltung und der Betrieb des Wehres als einer Nebenanlage der Unterweserkorrektion überwiesen ist. Hiernach werden die genannten Kosten auf den Fonds der Unterweserkorrektion zu übernehmen und ein Nachtragsbudget zu dem Spezialbudget 7 der Unterweserkorrektion (Budget der außerordentlichen Verwendungen für das Rechnungsjahr 1910) aufzustellen sein.

Das demgemäß von der Bauinspektion aufgestellte, mit Begleitbericht vom 17. d. M. vorgelegte Spezialbudget ist von der Deputation geprüft und genehmigt worden. Wie in dem Begleitbericht hervorgehoben, fehlen zur Zeit genauere Unterlagen für die Veranschlagung. Die einzelnen Ansätze sind daher mehr oder weniger unsicher, weshalb auch bei den sachlichen Ausgaben die Übertragbarkeit der einzelnen Positionen vorzusehen ist.

Die Deputation beantragt,

Senat und Bürgerschaft wollen dem Budget ihre Zustimmung erteilen.

Bremen, den 19. September 1910.

Die Deputation für die Unterweserkorrektion.

S. B.:

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Möling.**

Unteranlage 1. Bericht, betreffend Budget für den Betrieb und die Unterhaltung der Wehr- und Schleusenanlage.

Die Bauinspektion überreicht hierneben einen Budgetentwurf für den Betrieb und die Unterhaltung der Wehr- und Schleusenanlage für das zweite Halbjahr 1910 und berichtet dazu folgendes.

Nach dem jetzigen Stande der Bauarbeiten ist anzunehmen, daß das Wehr in diesem Herbst wird in Betrieb genommen werden können. Die Schleuse ist schon seit dem 31. Mai v. J. in Betrieb, weil die Weser an der Baustelle des Wehres an diesem Tage wegen des Einbaues des Wehres für die Schifffahrt gesperrt werden mußte. Die Bewegung der Tore und der Schützen für die Füllung und Leerung der Schleusenkammern geschieht einstweilen von Hand, weil der für die hydraulischen Bewegungsvorrichtungen erforderliche Wasserdruck sich erst nach der Inbetriebnahme des Wehres einstellen wird. Die Kosten dieses vorläufigen Betriebes der Schleuse sind auf den Baufonds gebucht worden. Für den demnächst beginnenden normalen Betrieb der Wehr- und Schleusenanlage wird ein besonderes Budget aufzustellen sein.

Für eine genaue Veranschlagung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlage fehlt naturgemäß zurzeit noch die nötige Erfahrung, jedoch werden diese Kosten auch später niemals im voraus zutreffend bestimmt werden können, weil sie im hohen Maße von den Witterungs- und Temperatureinflüssen abhängen. Die eingestellten Beträge beruhen daher mehr oder weniger auf Schätzung.

Zu II. 4) ist besonders zu bemerken, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Mündungen des Schleusenkanals bei größerer Wasserführung der Weser sehr der Versandung ausgesetzt sind — in der Zeit vom 1. Oktober 1909 bis 31. März 1910 sind rund 56 500 cbm zur Beseitigung der Sandablagerungen gebaggert worden, wodurch rund 28 000 M Kosten entstanden sind —. Es ist daher ein verhältnismäßig hoher Betrag für Baggerung zur Erhaltung der Fahrwassertiefe eingesetzt worden. In welcher Weise der Stau auf die Versandung oberhalb des Wehres einwirken wird, muß erst die Erfahrung lehren.

Von den Betriebs- und Unterhaltungskosten des Wehres und der Schleuse, II. 1) und 2), kommen hauptsächlich in Betracht die Kosten der Lieferung des elektrischen Stromes für die Regulierungsvorrichtungen des Wehres und der Fischschleuse, die Heizung des beweglichen Wehres bei Frostwetter, die elektrische Schlepplokomotive der Schleuse, die Beleuchtung der Anlage, die Lieferung von Schmiermaterial, die Unterhaltung der Signalmasten, die Auswechselung von Reibhölzern, Instandhaltung der Leitern, Halteringe, Anstricharbeiten, sowie der Hilfsmannschaften bei der Bedienung der Anlagen.

Unter B, Einnahmen, werden u. a. zu buchen sein der Ertrag des der Ölfabrik Groß-Gerau-Bremen vermieteten und demnächst in Erbpacht zu gebenden Grundstückes, sowie der Ertrag für die Verpachtung der je zur Hälfte von Preußen und Bremen erworbenen Fischereien in Hameln. Da der Baggerland in den nächsten Jahren größtenteils zur Aufhöhung der der Überstauung ausgesetzten Vorländereien benutzt werden wird, kann einstweilen der Erlös aus verkauftem Baggerland nur niedrig angeschlagen werden. Im ganzen ist ein Betrag von 3000 M für Einnahmen angenommen.

Nach Abzug der Einnahmen von den Ausgaben verbleibt ein Betrag von 54 700 M, dessen Bewilligung auf den Fonds „Korrektion der Unterweser“ zu beantragen ist.

Bremen, den 17. September 1910.

Die Bauinspektion für die Unterweserkorrektion.

(gez.) **Deltjen,**

Baurat.

Ich habe gegen die Vorlage Einwendungen nicht zu machen und halte die Kostenschätzungen für angemessen.

den 19. 9. 10.

(gez.) **Büding.**

Nachtragsbudget

zum Spezialbudget der Unterweserkorrektion für 1910.

Betrieb und Unterhaltung der Wehr- und Schleusenanlage.

A. Ausgaben.**I. Gehalte:**

Wehr- und Schleusenmeister N. N., 2200—3900 M (5 zu 340), 12 1/2 % f. W., 1/2 Jahr	M 1 100
Oberschleusenwärter N. N., 1700—2000 M (5 zu 60), 10 % f. W., 1/2 Jahr	" 850
3 Schleusenwärter N. N., 1300—1650 M (5 zu 70), 1/2 Jahr	" 1 950
Außerordentliche Hilfsarbeit, Verschiedenes	" 800
	<u>M 4 700</u>

II. Sachliche Ausgaben:

1) Betrieb und Unterhaltung des Wehres und der Fischpässe	M 6 000
2) Betrieb und Unterhaltung der Schleuse	" 9 000
3) Ufer- und Sohlenschutz, Regulierungs- und Leitwerke, Landwege ..	" 8 000
4) Erhaltung der Fahrwassertiefe im Schleusenkanal und den an- schließenden Wehrstrecken	" 25 000
5) Eisbrecharbeiten	" 2 000
6) Messungen und Peilungen, Werkstätte, Lagerplätze, Geräte, Boote, Fernsprechanlage, Pegel, Rettungsringe, Dienstkleidung, Heizung und Beleuchtung der Diensträume, Bureaubedarf, Porto, Reise- kosten, Feuerversicherung, ärztliches Honorar, Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Ruheohnversicherung, Un- vorgesehenes	" 3 000
	<u>M 53 000</u>

Pos. 1 bis 6 sind übertragbar.

Dazu I. " 4 700

Ausgaben... M 57 700**B. Einnahmen.**

Erlös aus Grundstücks- und Fischereiverpachtungen, Verkauf von Baggerland, Grasnutzung usw.	M 3 000
---	---------

C. Ergebnis.

Ausgaben	M 57 700
Einnahmen	" 3 000
Bleibt zu bewilligender Betrag	<u>M 54 700</u>

3. Freie Dienstwohnung der Oberzollinspektoren.

Die Bürgerschaft hat am 12. Januar d. J. die von der Deputation für die Beamtengehälter vorgeschlagenen neuen Gehaltsätze für die Zollbeamten mit der Maßgabe genehmigt, daß bei der auf Seite 1328 d der Verhdlg. von 1909 unter Nr. 1 aufgeführten Beamtenklasse „Oberzollinspektor“ unter Bemerkungen hinzugesetzt werde:

„Für künftige Anstellungen statt freier Dienstwohnung 920 M Wohnungsgeldzuschuß“.

Gegen die Genehmigung dieses Zusatzes sind dem Senate von seiner Zollkommission erhebliche Bedenken vorgetragen worden.

Die Zollkommission hat namentlich das Folgende geltend gemacht:

Die Zahlung eines Wohnungsgeldzuschusses von 920 M an die künftig anzustellenden Oberzollinspektoren statt der Gewährung freier Dienstwohnung würde eine nicht unwesentliche Verschlechterung in den Einkommens- und Pensionsverhältnissen sowie in der Hinterbliebenenversorgung der künftigen Oberzollinspektoren bedeuten. Im Gehalt würden sich die Oberzollinspektoren sogar schlechter stehen, als die Oberzollinspektoren ohne die letzte Gehaltserhöhung. Das Gehalt betrug vor der letzten Erhöhung 4200—6600 M nebst freier Dienstwohnung und soll künftig betragen 4000—6900 M mit 920 M Wohnungsgeldzuschuß. Ein im Höchstgehalt stehender Oberzollinspektor würde somit künftig $6900 + 920 = 7820$ M erhalten. Davon gingen aber — angenommen, daß er eine Dienstwohnung hat — nach §§ 20 Abs. 1 und 48 Abs. 3 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 28. November v. J. fünfzehn Prozent = 1173 M für die überwiesene Dienstwohnung ab, ferner sechs Prozent = rund 70 M an Wasser- und Erleuchtungssteuer, von der die Inhaber freier Dienstwohnungen frei sind. Insgesamt hätte also der künftig anzustellende Oberzollinspektor an Gehalt 6577 M und eine Dienstwohnung, während der Oberzollinspektor schon vor der letzten Gehaltserhöhung 6600 M und freie Dienstwohnung erhielt. Ähnlich würde es bei den übrigen Gehaltsstufen sein, nur bei der ersten Alterszulage würde der Beamte 11 M mehr erhalten. Die anliegende Gegenüberstellung ergibt das Nähere auch bezüglich des Ruhegehalts und des Wittwengeldes. Da die jetzt im Amt befindlichen Oberzollinspektoren die freie Dienstwohnung behalten sollen und im Endgehalt um 300 M erhöht sind, so würden sich die künftig anzustellenden Oberzollinspektoren im Höchstgehalt um mehr als 300 M schlechter stehen als die jetzigen nach der Gehaltserhöhung. Auf den übrigen Gehaltsstufen würde sich eine entsprechende Verschlechterung ergeben. Das höchste Ruhegehalt würde 92 M weniger und das Wittwengeld 36,80 M weniger betragen.

Sollte aber etwa die Bürgerschaft bei ihrem Beschlusse davon ausgegangen sein, daß den Oberzollinspektoren künftig die Dienstwohnung zu entziehen und ihnen zu überlassen sei, sich eigene Wohnung zu suchen, so würde die Einbuße an Einkommen für sie noch größer werden. Denn es ist nach den hiesigen Verhältnissen ausgeschlossen, daß Beamte in jener Stellung eine Wohnung im Mietwerte von weniger als 1200 M finden.

Außerdem liegt es dringend im dienstlichen Interesse, daß die Oberzollinspektoren ihre Dienstwohnung in den Hauptzollamtsgebäuden behalten. Der Oberzollinspektor als Leiter eines Hauptzollamts hat nicht allein Büreaudienst, sondern auch in nicht geringem Umfange Außendienst zu leisten. Er muß häufig die einzelnen Zollstellen, die zoll- und steuerkontrollpflichtigen Gewerbebetriebe, Privatlager usw. besuchen sowie die im Außendienst beschäftigten Beamten kontrollieren. Er kann und darf daher, wenn sein äußerer Dienst wirksam sein und seinen Zweck erfüllen soll, die für den hauptamtlichen Geschäftsbetrieb festgesetzten Dienststunden gar nicht innehalten. Bei seiner Rückkehr vom Außendienst warten die schriftlichen Arbeiten ihrer Erledigung. Nach dem Besuch staubiger oder unsauberer Betriebsstätten oder bei schlechtem Wetter usw. ist er aber oft genötigt, sich zunächst in seiner Wohnung zu reinigen und umzukleiden. Wenn er dazu erst die vielleicht entfernt liegende Privatwohnung aufsuchen soll, so geht sehr viel Zeit unnütz verloren.

Infolge des häufigen Außendienstes muß der Oberzollinspektor in der Lage sein, seine umfangreichen Bureauarbeiten zu jeder Zeit, auch vor und nach den Dienststunden, sowie an Sonn- und Festtagen zu erledigen. Dies würde ihm sehr erschwert, wenn er seine Wohnung nicht im Hauptzollamtsgebäude hätte. Für wichtigere Arbeiten muß er die ruhigen Abend- und Nachtstunden zu Hilfe ziehen, weil er während seiner Anwesenheit im Dienstzimmer innerhalb der Geschäftsstunden durch mündliche Anfragen von Beamten und Privaten vielfachen Störungen ausgesetzt ist. In einer Privatwohnung lassen sich derartige Arbeiten deshalb nicht erledigen, weil das Aktenmaterial, die Gesetze und Bücher nicht zur Verfügung stehen. Ein Hinschaffen von Akten und Büchern in die Privatwohnung ist vielfach nicht angängig;

denn oft ergibt sich erst bei der Bearbeitung, welche Akte oder welches Werk dabei benutzt werden muß.

Auch andere Geschäfte, wie z. B. die monatlichen und außerordentlichen Kassen- und Geschäftsprüfungen bei dem Hauptzollamt, müssen, soweit eine Prüfung der Bücher in Betracht kommt, behufs Vermeidung unliebsamer Störungen in der Führung der Bücher, außerhalb der Dienststunden ausgeführt werden. Zu diesem Zweck die Kassenbücher usw. in die Privatwohnung schaffen zu lassen, wäre aber sehr bedenklich; denn am andern Morgen bei Beginn der Dienststunden müßten die Bücher in der Kasse wieder gebraucht werden. Dem Oberzollinspektor würde es andererseits nicht zugemutet werden können, die Abend- und Nachtstunden zu solchen Arbeiten allein im Hauptamtsgebäude zuzubringen.

Zweifelloß wird auch das Dienstinteresse durch die regelmäßige Anwesenheit und Erreichbarkeit des im Amtsgebäude wohnenden Oberzollinspektors sehr gefördert. Den Zoll- und Steuerpflichtigen steht er dort jederzeit zur Verfügung. Es kommt fortwährend vor, daß Kaufleute, Gewerbetreibende, Warenführer und sonstige Personen den für den hauptamtlichen Geschäftsgang verantwortlichen Oberzollinspektor außerhalb der Dienststunden, mittags oder abends, an Sonn- und Festtagen aufsuchen, um Anordnungen, Entscheidungen, Ratschläge usw. einzuholen und danach ihre Verfügungen zu treffen. Dadurch, daß er im Hauptzollamtsgebäude wohnt, vermag er jederzeit sofort in den Dienst einzugreifen und ist auch für das Publikum viel leichter erreichbar. Beim Fortfall der Dienstwohnung würde dieser lehtere Vorteil zum Schaden des Verkehrs beeinträchtigt werden.

Auch ist darauf hinzuweisen, daß schon früher, als das hiesige Hauptzollamt noch ein vereinsländisches und dann ein preußisches war, der Oberzollinspektor in dienstlichem Interesse eine Dienstwohnung hatte. Bei dem Zollanschluß Bremens hat sich Bremen aus Anlaß der Abordnung preußischer Beamten in die bremische Zollverwaltung verpflichtet, den als Dirigenten der Hauptzollämter Bremen und Bremerhaven tätigen preußischen Oberzollinspektoren die in den Hauptamtsgebäuden befindlichen Wohnräume als Dienstwohnungen zu überweisen. (Verhdln. 1888 S. 423, Ziffer 5, Abf. 3, 460).

In Preußen haben die Leiter der Hauptzollämter, soweit bekannt, sämtlich Dienstwohnungen. Das nämliche ist in Hamburg der Fall, nur der Leiter des Hauptzollamts Kehrwieder bewohnt, nachdem er seine Dienstwohnung beim Abbruch des dem Hauptzollamte dienenden Baues hat räumen müssen, eine Privatwohnung. In dem Neubau für das Hauptzollamt Kehrwieder ist aber für den Oberzollinspektor von neuem eine Dienstwohnung vorgesehen. Außer in Hamburg und Preußen haben auch in Oldenburg, Lübeck, Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen alle Oberzollinspektoren Dienstwohnung und — soweit bekannt — ebenso in den süddeutschen Staaten.

Aus den vorstehenden Gründen hat die Zollkommission dringend empfohlen, es bei dem bisherigen Zustande der freien Dienstwohnung auch für die künftig anzustellenden Oberzollinspektoren zu belassen. Der Senat pflichtet dieser Auffassung bei und hält das Erfordernis der Beibehaltung der Dienstwohnungen für überzeugend nachgewiesen. Er ist ferner der Ansicht, daß es sich nicht empfiehlt, einen Wohnungsgeldzuschuß für eine einzelne Kategorie von Beamten einzuführen.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, von ihrem Beschlusse vom 12. Januar d. J. bezüglich der Dienstwohnung der Oberzollinspektoren zurücktreten zu wollen.

Anlage.

Gehaltsstufen	Bisheriger Gehaltsatz nach der bremischen Gehaltsordnung von 1899	Gehaltsatz nach der neuen bremischen Gehaltsordnung von 1909	Wohnungsgeldzuschuß nach dem Beschlusse der Bürger-schaft vom 12. Januar 1910	Zusammen Spalte 3 und 4 (ohne Wohnung)	Hier von ab: a) 15 % für Dienstwohnung (§ 20 des Beam-tenge- setzes) und b) 6 % Abzug vom Miet- wert der Dienstwoh- nung	Bleibt Bargehalt [Gegen Spalte 2 mehr (+) weniger (-)]	Be- merkungen
1	2	3	4	5	6	7	
Anfangsgehalt	4200 und freie Dienst- wohnung	4000 und freie Dienst- wohnung	920	4920	a) 738 b) 44 zus. 782	4138 (- 62)	
1. Alterszulage	4800 Desgl.	4800 Desgl.	920	5720	a) 858 b) 51 zus. 909	4811 (+ 11)	
2. Alterszulage	5400 Desgl.	5500 Desgl.	920	6420	a) 963 b) 57 zus. 1020	5400 (± 0)	
3. Alterszulage	6000 Desgl.	6200 Desgl.	920	7120	a) 1068 b) 64 zus. 1132	5988 (- 12)	
4. Alterszulage (Höchstgehalt)	6600 Desgl.	6900 Desgl.	920	7820	a) 1173 b) 70 zus. 1243	6577 (- 23)	

Berechnung des Ruhegehalts und des Witwengeldes nach 30 Dienstjahren
(80 vom Hundert des Höchstgehalts):

	Ruhegehalt	Witwengeld
Für Spalte 3:	$6900 + 15\% (1035) = 7935 \text{ M.}, 80 \text{ v. H.} = 6348 \text{ M.},$	$40 \text{ v. H. von } 6348 \text{ M.} = 2539,20 \text{ M.}$
" " 5:	$7820 \text{ M.}, 80 \text{ v. H.} = 6256 \text{ M.}$	$40 \text{ " " " } 6256 \text{ M.} = 2502,40 \text{ "}$
	Witthin weniger Ruhegehalt 92 M.,	Witwengeld 36,80 M.

4. Ankauf eines Grundstücks an der Scharnhorststraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürger-schaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Von Frau Solte ist dem Staate der im beifolgenden Plane rot angelegte Teil ihres Grundstücks an der Scharnhorststraße, Kataster-Bezeichnung 79 D a/b, zum Kauf zum Preise von 6 M für das Quadratmeter angeboten worden bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten und Abgaben.

Das Grundstück liegt in der Verlängerung des Schwachhauser Schulgrundstückes nach der Scharnhorststraße und schließt sich diesem unmittelbar an, wie das aus dem anliegenden Plane hervorgeht. Es ist demnach zur Erweiterung dieser

Schule besonders geeignet. Da der geforderte Preis ein mäßiger ist, hat die Deputation mit Frau Solte den beifolgenden Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen, wonach das bezeichnete Grundstück für den angebotenen Preis mit Lieferung zum 1. November d. J. an den Staat verkauft wird. Es hat einen Flächeninhalt von etwa 3330 Quadratmeter, so daß der Kaufpreis rund 20 000 M betragen wird. Die Deputation beantragt, den Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis mit 20 000 M, sowie an Kosten und Abgaben 500 M, insgesamt demnach 20 500 M, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Ankauf von Grundstücken, nachzubewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und Arend Solte Witwe geb. Seefamp, wohnhaft Schwachhauser Chaussee Nr. 156 hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Arend Solte Witwe verkauft an den Bremischen Staat den in dem beigehefteten Lageplane vom 1. August 1910 gezeichnet „Bahnsen“ rot angelegten Teil des in der Feldmark Schwachhausen an der Scharnhorststraße liegenden Grundstücks, Katasterbezeichnung 79 D a/b, frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten.

§ 2.

Die Grundfläche wird dem Bremischen Staat am 1. November 1910 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 6 M, in Buchstaben: Sechs Mark, für das Quadratmeter Grundfläche. Er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach gesicherter Fassung. Sollte die Fassung am Lieferungstage noch nicht gesichert sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit 4 vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und die ein vom Hundert betragende Maklergebühr werden je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 5. September 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **A. Solte Wwe.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **Wuppesahl.**

